



**IHR WEG
ZUR ALTERSVORSORGE**

**Was man sparen nennt,
heißt nur einen Handel
für die Zukunft abschließen.**

(Georg Bernhard Shaw)

REWE-Rente – kein Buch mit sieben Siegeln

Wie keine Generation vor uns haben wir die glückliche Aussicht, nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben noch etwa 20 Jahre einen abwechslungsreichen Ruhestand gestalten zu können.

Für unsere Kinder und Enkel wird diese Phase noch länger sein. Aber nutzen wir die Chance zur rechtzeitigen Weichenstellung auch wirklich? Wie viel Zeit verwenden Sie für Ihre jährliche Urlaubsplanung im Vergleich zur Planung von 20 Jahren Lebenszeit?

Vielleicht scheinen auch Ihnen zwei scheinbar große Hindernisse den Weg zu blockieren. Eines ist die unzugängliche Komplexität des Themas, abschreckende Begrifflichkeiten und unübersichtliche Marktvielfalt. Die andere Hürde ist die Notwendigkeit, die gesetzliche Rente mit nur knapp vorhandenen privaten Mitteln zu ergänzen.

Mit beiden Vorurteilen wollen wir aufräumen. Kaum etwas ist so einfach zu verstehen und dennoch so passgenau für die allermeisten Mitarbeiter wie das REWE-Angebot zur Altersvorsorge. Und bei überhaupt keiner anderen Sparleistung werden Sie von so vielen Seiten so kräftig gefördert wie bei der Altersvorsorge.

Nehmen Sie sich also ein wenig Zeit für diese kleine Broschüre. Denn über unwiederbringlich verpasste Chancen wollen Sie sich später ja nicht 20 Jahre lang ärgern. Auf geht's!

REWE-Rente – kann auch Spaß machen

Vor den Spaß haben die Götter bekanntlich den Schweiß gesetzt, der allerdings bei einer nötigen Bestandsaufnahme von Soll und Haben nicht so reichlich fließen wird. Die Deutsche Rentenversicherung macht es Ihnen nämlich einfach und verschickt jedes Jahr einen „Kontoauszug“ an

alle Versicherten, die mindestens 27 Jahre alt sind und bereits fünf Jahre mit Beitragszeiten gespeichert haben. Die wichtigste Information besteht in der Hochrechnung Ihrer künftigen Altersrente:

Versicherungsnummer: 65 070260 Z 999

Deutsche Rentenversicherung Bund

Abteilung Versicherung und Rente

Ruhestraße 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865 0
Telefax 030 865 2740
Servicecenter 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de
drt@dv-bund.de
Datum 15.01.2014

Frau Eva Musterfrau
Ruhstr. 2
10709 Berlin

Ihre Renteninformation

Sehr geehrte Frau Musterfrau,

In dieser Renteninformation haben wir die für Sie vom 01.08.1977 bis zum 31.12.2013 gespeicherten Daten und das geltende Rentenrecht berücksichtigt. Ihre **Regelaltersrente** würde am **01.07.2026** beginnen. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und gesetzliche Änderungen können sich auf Ihre zu erwartende Rente auswirken. Bitte beachten Sie, dass von der Rente auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind. Auf der Rückseite finden Sie zudem wichtige Erläuterungen und zusätzliche Informationen.

Rente wegen voller Erwerbsminderung Wären Sie heute wegen gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsgemindert, bekämen Sie von uns eine monatliche Rente von:	675,61 EUR
Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente Ihre bislang erreichte Rentenanspruchentsprüche nach heutigem Stand einer monatlichen Rente von: Sollten bis zum Rentenbeginn Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von:	637,62 EUR
Rentenanpassung Aufgrund zukünftiger Rentenanpassungen kann die errechnete Rente in Höhe von 1.016,30 EUR tatsächlich höher ausfallen. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir - ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes - zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Beträgt der jährliche Anpassungssatz 1 Prozent, so ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 1.150 EUR. Bei einem jährlichen Anpassungssatz von 2 Prozent ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 1.310 EUR.	1.016,30 EUR

Zusätzlicher Vorsorgebedarf
Da die Renten im Vergleich zu den Löhnen künftig geringer steigen werden und sich somit die spätere Lücke zwischen Rente und Erwerbseinkommen vergrößert, wird eine zusätzliche Absicherung für das Alter wichtiger ("Versorgungslücke"). Bei der ergänzenden Altersvorsorge sollten Sie - wie bei Ihrer zu erwartenden Rente - den Kaufkraftverlust beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung Bund

Bitte nehmen Sie diesen Beleg zu Ihren Rentenunterlagen.

Dieser Wert ist eine Prognose Ihrer möglichen gesetzlichen Rente, wenn Sie lückenlos bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter Beiträge in der durchschnittlichen Höhe der letzten fünf Jahre einzahlen. Wie bei Ihrem Gehalt auch müssen Sie aber noch folgende Abzüge berücksichtigen:

- Bruttorentenwert
- ./. Kranken- und Pflegeversicherung
- ./. Steuern
- ./. ggf. Abschläge für Renteneintritt vor 67
- = Nettorentenwert
- ./. Inflation

Damit haben Sie einen Überblick über die Basis Ihres späteren Einkommens. Denn auch wenn die gesetzliche Rente ins Gerede gekommen ist, sie ist und bleibt die zuverlässige Grundlage Ihrer Altersabsicherung.

Wie beim Hausbau auch bedarf jede Grundsteinlegung aber der Ergänzung um weitere stützende Wände und eines

schützenden Daches, um ihren Zweck zu erfüllen. Hier dürfen Sie nun selbst der Architekt und Baumeister sein. Es gibt mehr Möglichkeiten und Angebote als je zuvor, die Ihrer individuellen Lebensplanung, Familiensituation und Finanzlage entsprechende Bauweise auszuwählen. Diese Gestaltungsfreiheit kann ein einheitliches System wie die gesetzliche Rentenversicherung verständlicherweise nicht bieten. Schließlich wissen nur Sie selbst, ob ein solides zuverlässiges Niedrigenergiehaus Ihren Bedürfnissen entspricht oder ob es lieber eine schicke repräsentative kleine Villa sein soll. Auf keinen Fall aber muss es bei einem Feldbett unterm Sternenhimmel bleiben.

Zu verfolgen, wie ein Stein auf den anderen gesetzt wird und das Häuschen langsam fertig wird, macht schon Spaß. Noch angenehmer aber ist es zu sehen, wie Sie bei richtiger Auswahl der Partner Teile des Baumaterials sogar gratis geliefert bekommen. Sie werden sich freuen, wie viele helfende Hände es gibt!

Das Ziel ist klar, nun suchen wir den attraktivsten Weg dorthin.

REWE-Rente – da helfen viele mit

Wenn Ihr Weg zum abgesicherten Ruhestand Sie über die Baustelle „betriebliche Altersversorgung“ führt, bedeutet das im besten Fall sogar eine **zweifache Unterstützung durch den Staat und durch den Arbeitgeber**. Diese Förderung bewirkt, dass Sie zur Erreichung Ihres Zieles deutlich weniger eigene Mittel investieren müssen, als Sie vielleicht vermuten. Und so funktioniert's:

Dem Gesetzgeber ist es ein wichtiges Anliegen, dass seine Bürger eine ausreichende Altersabsicherung aufbauen. Er ist zwar wegen der demografischen Entwicklung und weiterer Faktoren gezwungen, die Ausgaben der gesetzlichen Rente zu begrenzen. Umgekehrt leistet er aber all denen, die Eigeninitiative zeigen, großzügige Unterstützung. Das Instrument, mit dem der Staat finanzielle Sanktionen steuern kann, sind buchstäblich die Steuern. So ist es das Grundprinzip betrieblicher Altersvorsorge, dass alle Beiträ-

ge in der Ansparphase steuerfrei sind. Damit steht Ihnen auch der Steueranteil Ihres Anlagebetrages für die Vorsorge zur Verfügung und geht nicht – wie bei allen Formen privaten Sparens – direkt an den Fiskus. Erst wenn Sie im Ruhestand sind, erhebt der Staat Steuern von der Betriebsrente. Dieses System der nachgelagerten – weil vom Erwerbsleben auf den Ruhestand verschobenen – Besteuerung hat zwei Vorteile:

- Sie legen den eingesparten Steueranteil sicher und lukrativ an und profitieren von den Zinsen. Gutgeschriebene Zinsen tragen ebenfalls wieder Zinsen, Sie lassen die Zeit - oft über Jahrzehnte - für sich arbeiten.
- Die Höhe Ihrer Steuerbelastung richtet sich im Wesentlichen nach Ihrem Einkommen und Ihrem Familienstand. Ihre Einnahmen als Rentner werden trotz aller Vorsorge aber in der Regel nicht Ihr Einkommen in der Erwerbsphase erreichen. Die Bemessungsgrundlage für die Steuerlast ist niedriger als während des Arbeitslebens, fast immer haben Sie dadurch Steuern gespart.

Über diesen Steuervorteil hinaus gewährt der Staat einen weiteren Vorteil. Er verschiebt auch die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen von der Anspar- in die Auszahlungsphase. Damit stehen Ihnen weitere etwa 21 % Ihres Gehaltes mehr zur Verfügung als bei einer Nettoauszahlung. Wie gehabt, profitieren Sie über Jahrzehnte vom Zinseszinsseffekt. Von Ihrer späteren Betriebsrente wird dann der jeweils aktuelle volle Prozentsatz der Kranken- und der Pflegeversicherung einbehalten. Renten- und Arbeitslosenversicherung fallen aber im Gegensatz zur Arbeitsphase nicht mehr an, auch das ist ein weiterer Spareffekt.

Die Unterstützung der betrieblichen Altersvorsorge durch Ihren Arbeitgeber erfolgt im Wesentlichen durch die Möglichkeit der Mitgliedschaft in der REWE Group-Pensionskasse. Die REWE Group-Pensionskasse ist eine unabhängige Firmen-Pensionskasse und nimmt nur einen klar definierten Personenkreis auf. Der Zugang zu einem Größenvorteile nutzenden Kollektivvertrag ist bares Geld wert. Viele Anbieter tun sich mit der Transparenz solcher Kosten schwer. Ein unabhängiger Vergleich hat aber einen durchschnittlichen Kostenvorteil von 33% gegenüber einem Einzelvertrag ergeben.*

* Öko-Test Heft 6/2013

In großen Teilen des REWE Konzerns werden Sie auch finanziell beim Aufbau der betrieblichen Altersvorsorge unterstützt. Denkbar ist die tarifliche oder freiwillige Gewährung eines jährlichen Festbetrages, ein prozentualer Zuschuss zu Ihrer Sparsumme oder die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen zur Verwendung in der Pensionskasse. Die für Ihr Unternehmen gültigen Bedingungen sehen Sie in der Beitrittserklärung zur Pensionskasse, die Sie über Ihren Vorgesetzten oder von dem für Sie zuständigen Gehaltssachbearbeiter erhalten.

Aber was bedeuten die Steuer- und Sozialversicherungsvorteile konkret? Wie viel Geld haben Sie denn tatsächlich weniger zur Verfügung zu Gunsten Ihrer Altersvorsorge? Natürlich hängt die konkrete Antwort immer von mehreren Faktoren ab wie Ihrem Gehalt, Ihrer Steuerklasse und Ihrem Sparbeitrag. Eine individuelle Berechnung können Sie deshalb mit dem für Ihre Gehaltsabrechnung zuständigen Sachbearbeiter abstimmen.

Eine musterhafte Gegenüberstellung von „Vorher/Nachher“ erleichtert sicher die Nachvollziehbarkeit:

Sie wissen nun, dass Sie starke Partner haben.

Für dieses Beispiel gelten natürlich die Steuertabellen zum Zeitpunkt der Drucklegung. Eine aktuelle individuelle Berechnung können Sie aber auch selbst in wenigen Minuten im Internet erstellen unter dem Stichwort „Brutto-Entgeltumwandlung“ unter www.ihre-vorsorge.de/rechner-co.html.

Der große Vorteil betrieblicher Altersvorsorge ist die Möglichkeit, aus dem Bruttogehalt ohne Abzüge sparen zu können. Der Sparbetrag, für den Sie sich entschieden haben, bedeutet netto also einen deutlich kleineren Gehaltsverzicht, als der nominelle Bruttobetrag. In den Rahmenbedingungen des obigen Beispiels müssen Sie für eine Gutschrift von 100,00 € monatlich auf Ihrem Rentenkonto tatsächlich nur auf 54,87 € verzichten.

Monatsgehalt ohne Pensionskassen-Beiträge

Verdienstnachweis für März 2014 Z001 REWE – Zentral AG, Köln		Datum 17.03.2014 Seite 1	
Ihr Sachbearbeiter/in ist Herr Ratgeber, Rudi Telefon-Nr: 0221/149-8888		Personal-Nr. 00009997 Geburtsdatum 10.07.1984 tats. Eintritt 01.05.2006 anrech. Eintritt 01.05.2006 Austritt _____ Kostenstelle _____ Tarifart/-gebiet 4Z/P0 Tarifgrp/-stufe RG11 /	
00009997/ /001		wöch. Arb. Zeit 38,50 mon. Arb. Zeit 167,00	
Frau Melanie Froehlich Domstrasse 20 50668 Koeln		Urlaubskonto Rest Vorjahr 0,00 Anspruch LJ 20,00 Verbrauch LJ 0,00 Resturlaub 20,00 Stundenlohn 13,17	
ENTGELTBESTANDTEILE	LoA Tg/Std Betrag/E.		Monat
Entgelt 0100			2.200,00
BRUTTOENTGELTE			
Gesamtbrutto /101			2.200,00
Steuer-Brutto Y104	2.200,00		
SV-Brutto KV/PV Y105	2.200,00		
SV-Brutto AV/RV Y106	2.200,00		
GESETZLICHE ABZÜGE			
Lohnsteuer Y133		254,58-	
Solidaritätszuschlag Y131		14,00-	
Krankenversicherung Y120		180,40-	
Rentenversicherung Y121		207,90-	
Arbeitslosenversicherung Y122		33,00-	
Pflegeversicherung Y123		28,05-	
Summe gesetzl. Abzüge YGAB	717,93-		
Gesetzliches Netto /550			1.482,07
SONSTIGE BE-/ABZÜGE			
Überweisung /557			1.482,07

Verdienstnachweis für März 2014 Z001 REWE - Zentral AG, Köln		Datum 17.03.2014 Seite 1	
Ihr/e Sachbearbeiter/in ist Herr Ratgeber, Rudi Telefon-Nr: 0221/149-8888		Personal-Nr. 00009997 Geburtsdatum 10.07.1984 tats. Eintritt 01.05.2006 anrech. Eintritt 01.05.2006 Austritt _____ Kostenstelle _____ Tarifart/-gebiet 4Z/P0 Tarifgrp/-stufe RG11 /	
00009997/ /001		wöch. Arb. Zeit 38,50 mon. Arb. Zeit 167,00	
Frau Melanie Froehlich Domstrasse 20 50668 Koeln		Urlaubskonto Rest Vorjahr 0,00 Anspruch LJ 20,00 Verbrauch LJ 0,00 Resturlaub 20,00 Stundenlohn 13,17	
ENTGELTBESTANDTEILE	LoA Tg/Std Betrag/E.		Monat
Entgelt 0100			2.200,00
BRUTTOENTGELTE			
Gesamtbrutto /101			2.200,00
Steuer-Brutto Y104	2.200,00		
Steuerfreie Bezüge Y107	100,00		
SV-Brutto KV/PV Y105	2.100,00		
SV-Brutto AV/RV Y106	2.100,00		
GESETZLICHE ABZÜGE			
Lohnsteuer Y133		231,16-	
Solidaritätszuschlag Y131		12,71-	
Krankenversicherung Y120		172,20-	
Rentenversicherung Y121		198,45-	
Arbeitslosenversicherung Y122		31,50-	
Pflegeversicherung Y123		26,78-	
Summe gesetzl. Abzüge YGAB	672,80-		
Gesetzliches Netto /550			1.527,20
SONSTIGE BE-/ABZÜGE			
Beiträge Pensionskasse YHPK			100,00-
Überweisung /557			1.427,20

Monatsgehalt mit Pensionskassen-Beiträgen

mtl. Beitrag Pensionskasse Brutto

Differenz Netto 54,87 €

Die Förderung bewirkt, dass der von Ihnen selbst aufzubringende Anteil an der gewählten Sparsumme bei etwa 50 % liegt. Auch hier zeigen wir Ihnen konkrete Beispiele, die je nach Gehalt und Steuerklasse variieren:

Gehalt mtl.	Steuerklasse	Sparbetrag pa.	AG-Zuschuss 10%*	Gesamt-betrag	Summe Abgaben-freiheit und Zuschuss	Eigenanteil Sparbetrag	Anteil am Vorsorge-betrag
1.250	V	250	25,00	275,00	188,27	86,73	32 %
1.500	I/IV	500	50,00	550,00	297,07	252,93	46 %
2.000	I/IV	500	50,00	550,00	283,80	266,20	48%
2.500	III	750	75,00	825,00	400,41	424,59	51 %
3.000	III	1.000	100,00	1.100,00	544,70	555,30	50 %

Hamburger Pensionskasse, Stand 2016
Annahme: 13 Monatsgehälter, Kirchensteuer 9%, keine Kinder

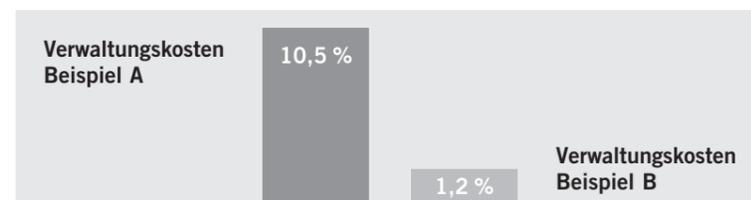
*Ob und in welcher Höhe ein Arbeitgeber-Zuschuss gewährt wird, hängt vom Tarifvertrag oder der Höhe der freiwilligen Leistung des Arbeitgebers ab.

Bis hierhin können Sie also immer konkret nachvollziehen, welchen Betrag Sie selbst für ein bestimmtes Sparziel investieren müssen.

Nun muss Ihr Geld aber möglichst ebenso gewinnbringend wie sicher angelegt werden. Doch für welchen Anbieter soll man sich auf dem unüberschaubaren Markt entscheiden? An dieser Stelle gibt es nun **einen dritten Vorteil der betrieblichen Altersvorsorge** gegenüber einer privaten Anlage, der wenig bekannt und von den großen Versicherungskonzernen auch nicht ausreichend transparent gemacht wird.

Verständlicherweise kann ein Unternehmen bei einem Vertragsabschluss für seine Mitarbeiter bessere Konditionen aushandeln, als es einem einzelnen Versicherten möglich wäre. Denn schließlich ist die Betreuung einer

großen Anzahl von Kunden mit einheitlichen Bedingungen und nur einem Ansprechpartner auch effizienter zu gestalten als eine Vielzahl von Einzelverträgen. Dennoch arbeitet kein Finanzdienstleister ehrenamtlich und muss seinen Aufwand aus den eingezahlten Sparbeträgen bestreiten. Nur der nach Abzug von Verwaltungskosten, Werbung, Außendienst etc. verbleibende Betrag kann angelegt werden und nur daraus können Zinsen erwirtschaftet werden. Es ist also gut zu wissen, welche Kosten der jeweilige Anbieter hat. Entscheidend ist, dass die Überschussbeteiligung nur auf den Sparanteil des Beitrags gewährt wird.



Die Auswirkung auf Ihr persönliches Rentenkonto sehen Sie in einem Beispiel:

Beispiel A:	
	1.000,00 € Beitrag
./. 105,00 €	Verwaltung
	895,00 €
+ 3,75 % 33,56 €	Überschussbeteiligung
	928,56 €

Beispiel B:	
	1.000,00 € Beitrag
./. 12,00 €	Verwaltung
	988,00 €
+ 3,75 % 37,05 €	Überschussbeteiligung
	1.025,05 €

Sie sehen also, dass bei identischen Beiträgen der Ertrag Ihrer Sparleistung ganz erheblich voneinander abweichen kann. Vielleicht fragen Sie sich, ob diese große Differenz bei den Kosten denn überhaupt der Realität entspricht. Die linke Angabe von 10,5% zeigt keinen einzelnen Anbieter mit besonders extremen Werten, sondern den Durchschnitt der Versicherungsunternehmen.* Die rechte Abbildung zeigt die Kostenstruktur der Hamburger Pensionskasse, dem Altersvorsorge-Angebot der REWE.

Neben all diesen Vorteilen soll ihr Geld auch effizient und attraktiv verwaltet werden. Der Auswahl eines Anbieters kam deshalb besondere Sorgfalt zu.

REWE-Rente – Wer bekommt mein Geld?

Drum prüfe, wer sich ewig bindet: Das hat die REWE ausführlich getan und die Hürde für eine tragfähige Beziehung hoch gehängt. Gesucht wurde ein Partner, der nachfolgende Kriterien erfüllen sollte, gefunden wurde er mit der Hamburger Pensionskasse:

Erfahrung und Akzeptanz

Sich häufig ändernde gesetzliche Rahmenbedingungen und einen wechselhaften Kapitalmarkt mit dem gelassenen Wissen jahrzehntelanger Geschäftstätigkeit beurteilen zu können und nicht nur auf Basis der aktuellen Tagespolitik, diese Nachhaltigkeit haben wir bei der bereits 1905 gegründeten Hamburger Pensionskasse gefunden. Schließlich sollen Altersvorsorge-Anlagen nicht kurzfristige Erträge abwerfen, sondern nach vielen Jahren Rendite bringen. Gut, wenn Ihr Partner diesen Erfolg auch über Jahrzehnte aufweisen kann. Noch besser, wenn dieser Partner sich zu einer der führenden Pensionskassen entwickelt hat. Gemessen an der Zahl der versicherten Personen gehört die HPK zu den drei größten deutschen Pensionskassen. Zahlreiche andere Arbeitgeber auch sind also mit der REWE zu dem Schluss gekommen, hier einen vertrauenswürdigen Partner für die Betriebsrenten der Mitarbeiter gefunden zu haben.

Sicherheit oder hohe Rendite?

„Die Rente ist sicher“ – dieses inzwischen geflügelte Ministerwort hat für uns im Hinblick auf Ihre Betriebsrente höchste Priorität. Damit Sie darauf auch vertrauen können, arbeitet die Pensionskasse mit einer mehrfachen Sicherheitsroutine. Verschiedene, voneinander unabhängige Personenkreise sorgen für Kontrolle und Transparenz der Geschäftspolitik. Da ist zunächst eine staatliche Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die kritisch prüft, ob die Vermögensanlage in den engen gesetzlichen Grenzen erfolgt. Diesem Sicherheitsgedanken verpflichtet, hat nämlich bereits der

* zum Zeitpunkt der Drucklegung

Gesetzgeber eine vorsichtige Vermögensanlage vorgegeben. Die für die Abdeckung der Rentenverpflichtung erforderlichen Mittel dürfen nur nach Freigabe durch einen besonders bestellten Treuhänder entnommen werden aus einem konkursfesten Sicherungsvermögen, das Ihre Rente also auch vor Insolvenz sichert. Nicht zuletzt ist noch ein Aktuar für die Stimmigkeit der Berechnungen zuständig, eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft die Pensionskasse jährlich und die Vertreter der Mitglieder, also auch REWE-Mitarbeiter, müssen wichtigen Weichenstellungen in der Vertreterversammlung zustimmen. Das ist also ein Netz eng gestrickter Sicherheitskontrollen.

Aber auch die Anlagepolitik selbst versucht erfolgreich die Gratwanderung zwischen einem vorsichtigen Kurs und dennoch attraktiven Renditen. So erfolgt die Gewichtung der Anlage überwiegend zugunsten langfristiger und sicherer Investitionen wie Zinstitel und Immobilien, ein kleinerer Teil wird für höher rentierliche und breit diversifizierte Anlagen verwendet. Ergebnis dieser Politik war in guten Jahren immer eine außerordentlich attraktive Wertsteigerung. Versprechen für die Zukunft kann seriöserweise niemand abgeben, aber eine Orientierung ist sicher hilfreich. Denn auch hier sehen Sie wieder die Philosophie von Netz und doppeltem Boden umgesetzt: Mit der Hälfte des erwirtschafteten Ertrages wurden die stillen Reserven aufgestockt, so dass die Hamburger Pensionskasse zu den Einrichtungen mit einem der größten „Sicherheitspolster“ zählt. Gleichzeitig profitieren die Versicherten von einer attraktiven Überschussbeteiligung, die über der einer sicheren langfristigen Zinsanlage liegt. Ein kleiner Teil der Überschussbeteiligung dient als weiteres Sicherheitspolster und wird zum Rentenbeginn endgültig garantiert.

In dieser Frage ist also bisher kein Entweder-oder erforderlich, die Hamburger Pensionskasse setzt beide Ziele erfolgreich um.

Effiziente Verwaltung

Sie haben noch nie von der Hamburger Pensionskasse gehört, obwohl sie die zweitgrößte Firmenpensionskasse Deutschlands ist? Wunderbar, dann sind wir sehr zufrieden! Denn teure Werbekampagnen, Außendienstmitarbeiter und coole Hochglanzbroschüren steigern zwar den Be-

kanntheitsgrad, müssen aber aus Ihren Beiträgen bezahlt werden. Und weil auch ein Teil der organisatorischen Abwicklung von der REWE und nicht von der Pensionskasse geleistet wird, kommen so unschlagbar günstige Verwaltungskosten wie in dem vorangegangenen Schaubild zustande.

Einflussmöglichkeiten und Unternehmensphilosophie

Ob ein Unternehmensziel sich mit den eigenen Interessen deckt, hängt natürlich von der Perspektive des Betrachters ab. Als Aktionär eines Versicherungskonzerns freuen Sie sich über jeden Euro zugunsten Ihrer Dividende im gleichen Verhältnis, wie ein Versicherungsnehmer diesen Euro bei der Überschussbeteiligung seiner Lebensversicherung vermissen wird. Gewünscht war also eine Rechtsform, die dem Wohl der Versicherten und nicht den Kapitalgebern verpflichtet ist. Die Hamburger Pensionskasse als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ kennt keine gewinnberechtigten Eigentümer, vielmehr sind die Versicherten selbst Träger des Vereins. Verständlich, dass vor diesem Hintergrund die Mitgliederzufriedenheit im Focus steht und nicht der Börsenwert des Unternehmens. Ihrer aller Interessen werden vertreten durch Personalleiter und Betriebsräte der REWE Group in der Mitgliederversammlung, die über die Ausrichtung der Geschäftspolitik entscheidet. Mit der dem Genossenschaftsgedanken verhafteten REWE Group und der Hamburger Pensionskasse sind zwei gleichsinnige Partner aufeinander getroffen.

Diese Prüfkriterien haben sich inzwischen in einer mehr als 15-jährigen Zusammenarbeit bestätigt.

REWE-Rente – Was bekomme ich für mein Geld?

In der Versicherungssprache ein „Risiko“, im Alltagsdeutsch ein Glücksfall, der für die meisten von uns Wirklichkeit wird: noch viele erfüllte Jahre nach dem Abschied aus dem Arbeitsleben. Ob Unfall-, Rechtsschutz-, Krankenzusatzversicherung oder vieles andere mehr: Bei allen Wechselfällen des Lebens, für die Vorsorge getroffen werden

sollte, nichts davon ist so wahrscheinlich wie die Notwendigkeit einer zusätzlichen Rentenleistung. Also bietet die REWE Group-Pensionskasse Ihnen ein rundes Leistungspaket, dessen bedeutendster Bestandteil aber eine Altersrente ist.

Altersrente

Lebenslängliche Zahlung, frühestens ab Alter 62 und spätestens mit Erreichen Ihrer gesetzlichen Regelaltersgrenze. Wenn nach dem 62. Lebensjahr noch keine Rente bezogen wird, gibt es zusätzliche Rentensteigerungen. Eine Prognose über die Höhe Ihrer Altersrente können Sie online erstellen unter www.hhpk.de.

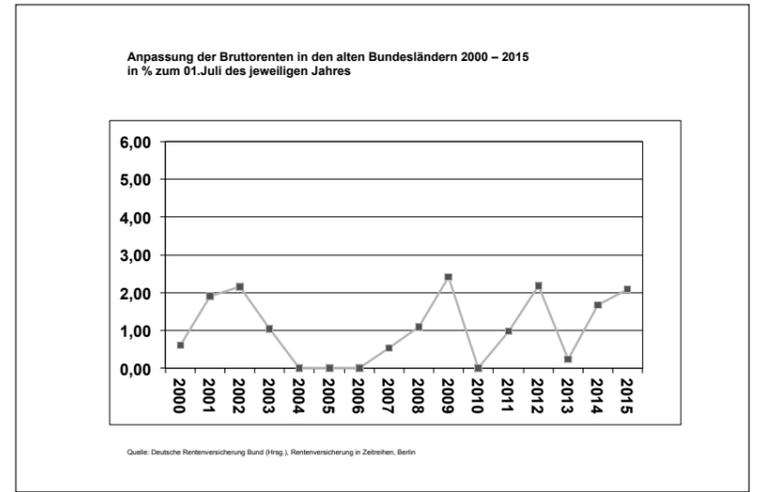
Neben einer lebenslangen Rente besteht auch die Möglichkeit einer Einmalzahlung. Das Kapitalwahlrecht ist aber an verschiedene formale Kriterien gebunden:

- Eine Entscheidung über die Nutzung des Kapitalwahlrechts kann nur im Alter von 56 Jahren getroffen werden, wie bei der Rente ist eine Auszahlung ab 62 Jahren möglich.
- Zum Entscheidungszeitpunkt mit 56 Jahren muss eine Mitgliedschaft bereits seit mindestens 12 Jahren bestanden haben.
- Mit der Entscheidung für eine Einmalzahlung werden die weiteren Beiträge steuerpflichtig.

Diese komplizierten Rahmenbedingungen haben einen steuerlichen Hintergrund, ebenso wie die Steuerpolitik die Option des Kapitalwahlrechts insgesamt sehr unattraktiv macht. Sie müssen eine Einmalzahlung nämlich auch vollständig mit Ihrem individuellen Steuersatz versteuern. Ein nicht unbeträchtlicher Teil Ihres Ersparnis landet also gleich beim Fiskus.

Rentenerhöhungen

Möchten Sie ein immer gleichbleibendes Gehalt? Wohl kaum, schließlich steigen ja auch die Lebenshaltungskosten kontinuierlich an. Genau dieser Stillstand erwartet Sie aber bei der gesetzlichen Rente, wie bereits in den letzten Jahren zu erkennen war.



Schön, dass die REWE-Rente bisher jedes Jahr erhöht wurde, und zwar immer deutlich über der Anpassung der gesetzlichen Rente.

Das Leistungspaket der REWE Group-Pensionskasse ermöglicht aber nicht nur eine attraktive Altersrente, sondern sichert auch Ihre Familie rundum ab.

Witwen- und Witwerrente

Nach dreijähriger Wartezeit lebenslängliche Zahlung von 60 % des jeweils erreichten Rentenanspruches an den hinterbliebenen Ehepartner des Versicherten. Heiraten die Witwe bzw. der Witwer wieder, so wird eine Abfindung bis zur Höhe von fünf Jahresrenten gezahlt.

Waisenrente

Nach dreijähriger Wartezeit Zahlung bis zum 18. Lebensjahr, im Falle einer Berufsausbildung sogar bis zum

25. Lebensjahr. Die Halbwaisenrente beträgt 20 %, die Vollwaisenrente 40 % des erreichten Anspruches.

Erwerbsminderungsrente

Nach dreijähriger Wartezeit Zahlung des jeweils erreichten Rentenanspruchs während der Dauer der Erwerbsminderung nach Vorlage eines Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung.

Übrigens arbeitet die REWE-Rente anders als viele Lebensversicherungen ohne Gesundheitsprüfungen und sogar ohne Gesundheitsfragebogen. Alle Mitarbeiter – unabhängig von einem möglichen Versicherungsrisiko – erhalten die gleichen Bedingungen. Stattdessen gilt bis zur Inanspruchnahme von Renten eine dreijährige Wartezeit. Tritt innerhalb dieser Wartezeit ein Leistungsfall wegen Invalidität oder vorzeitigem Tod ein, erhält der Versicherte bzw. seine Hinterbliebenen die ungekürzten Beiträge einschließlich geleisteter Arbeitgeberzuschüsse als einmalige Leistung.

Vorruhestandsrente

Einen Teil Ihrer lebenslangen Altersrente können Sie ab Alter 62 Jahre für den Vorruhestand nutzen und damit einen Zeitraum zwischen 12 und 36 Monaten vor Beginn der gesetzlichen Rente überbrücken. Die Vorruhestandsrente kann zusammen mit ALG I oder dem Entgelt aus einem Minijob bezogen werden. Unter www.hhpk.de finden Sie einen Vorruhestandsrechner, der Ihnen Auskunft über die mögliche Höhe der Vorruhestandsrente, die daraus resultierende Altersrente und die jeweilige Zahldauer gibt.

REWE-Rente – eine Entscheidung, die mich bis zur Rente bindet?

Hier muss man mit einem entschiedenen „Ja“ antworten. Altersvorsorge ist ja eben keine bei Bedarf verfügbare Kapitalanlage, sondern eine Versicherung für die finanziellen Folgen einer hohen Lebenserwartung. Auch Ihre Haftpflichtversicherung wird Geld nur im Schadensfall auszahlen und nicht, weil Sie z. B. aus einem momentanen finanziellen Engpass heraus die Auszahlung von Beiträgen wünschen. Im Unterschied dazu wird der „Leistungsfall“ Ruhestand oder Tod aber immer eintreten, so dass Sie keinen möglichen, sondern einen tatsächlichen Sachverhalt absichern.

Im Bemühen, den Bürgern den Aufbau einer Zusatzrente zu erleichtern, verzichtet der Staat auf Einnahmen aus der Steuerfreiheit der Beiträge. Es ist im Gegenzug nachvollziehbar, wenn einer vorzeitigen Verfügbarkeit der Sparsumme äußerst enge gesetzliche Grenzen gesetzt sind.

Andererseits haben wenig flexible Rahmenbedingungen z. B. bei Lebensversicherungsverträgen dazu geführt, dass mehr als jeder zweite Vertrag vorzeitig – oft unter großen Verlusten – aufgelöst werden muss. Und natürlich kann niemand überblicken, was die nächsten Jahrzehnte an Veränderungen der persönlichen Planung durch Familiengründung, Elternzeit, Arbeitslosigkeit, Berufswechsel etc. mit sich bringen werden. Deshalb ist die REWE Group-Pensionskasse ein Vorsorgemodell, das sich wie eine zweite Haut Ihren Lebensverhältnissen anpasst und nicht auf der Erfüllung einmal festgelegter Konstanten beharrt.

Wie in kaum einem anderen System können Sie Ihre Sparleistung den augenblicklichen finanziellen Möglichkeiten anpassen. Ganz kurzfristig – bereits mit Wirkung zum Folgemonat – können Sie Ihren Beitrag erhöhen oder reduzieren. Sie reichen lediglich eine entsprechende Änderungsanmeldung bei Ihrer Personalabteilung ein. Dafür werden keine Verwaltungsgebühren berechnet.

Unabhängig von der Veränderung Ihrer persönlichen Rahmenbedingungen ist auch wichtig, zu wissen, was mit Ihrer betrieblichen Altersvorsorge im Falle einer beruflichen Veränderung passiert:

Arbeitgeberwechsel

Das ganze Berufsleben in einem Betrieb zu verbringen wird eher zur Seltenheit. Entsprechend flexibel muss die betriebliche Altersvorsorge sein. Auf dem Weg zur Zusatzrente aus einer Hand statt vieler Minirenten der verschiedenen Arbeitgeber gibt es verschiedene Alternativen:

- Sofern Sie in der Branche bleiben, ist die Wahrscheinlichkeit, dass Ihr neuer Arbeitgeber aus dem Handel ebenfalls Mitglied der Hamburger Pensionskasse ist, groß. Für Ihre Altersvorsorge ändert sich dann nichts.
- Ihr neuer Arbeitgeber kann Ihre Beiträge weiterhin an die Hamburger Pensionskasse abführen, auch ohne selbst Mitglied zu sein. Mit diesem praktischen verwaltungsarmen Verfahren ändert sich für Sie auch in diesem Fall nichts.
- Ebenso ist es möglich, den so genannten Übertragungswert Ihres in der Pensionskasse angesparten Kapitals auf das Altersvorsorgemodell Ihres neuen Arbeitgebers zu übertragen. Auch in diesem Fall beziehen Sie Ihre spätere Rente aus einer Hand und nicht aus verschiedenen „Töpfen“.
- Selbstverständlich können Sie zum kontinuierlichen Aufbau Ihrer Altersvorsorge auch selbst Beiträge – in der Regel aus bereits versteuertem Entgelt – überweisen. Dieses Modell ist neben einem Arbeitgeberwechsel auch dann eine Option, wenn Sie kein Gehalt mehr bekommen, aus dem die REWE Beiträge abführen kann, sondern Elterngeld oder Krankengeld beziehen.

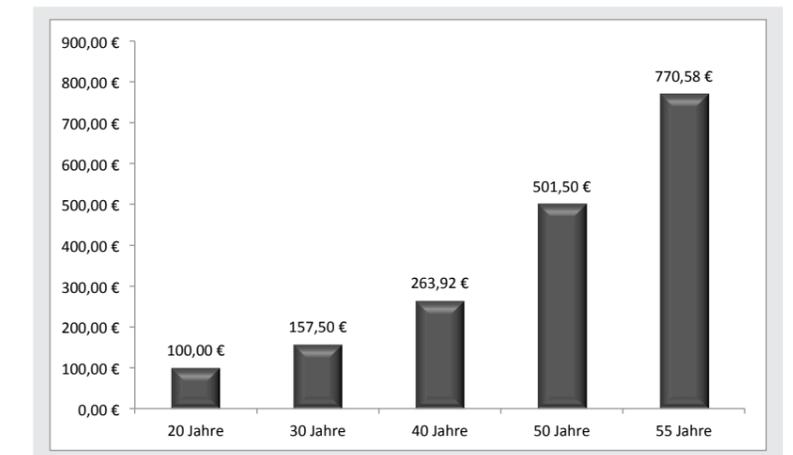
REWE-Rente – ja, aber ...

eigentlich gibt es für mich keinen Handlungsbedarf. Schließlich

■ bin ich noch jung und habe bis zur Rente noch Jahrzehnte Zeit.

Außerdem können Sie von Ihrem Gehalt oder Ihrer Ausbildungsvergütung gerade die notwendigsten Ausgaben bestreiten. Und als junger Mensch hat man erst mal einige teure Anschaffungen zu bewältigen wie die Möbel für eine eigene Wohnung, ein Auto, einen schönen Urlaub. Verständlich, aber diese Liste lässt sich fortsetzen: eine Familie wird gegründet, in die Weiterbildung soll investiert werden usw. Einen idealen Zeitpunkt gibt es niemals. Ganz im Gegenteil schonen Sie Ihren Geldbeutel umso mehr, je jünger Sie beginnen. Die nachfolgende Abbildung zeigt Ihnen, wie viel höher Ihr Aufwand für die gleiche Rentenleistung ist, wenn Sie nur wenige Jahre später beginnen.

Notwendige mtl. Sparrate für eine monatliche Rente von 500,- EUR (Rentenbeginn Alter 67, angenommene jährliche Verzinsung 3,75%)



■ **bleiben mir nur wenige Jahre bis zum Rentenbeginn. Das lohnt sich nicht mehr.**

Sie haben völlig Recht, bei einem kurzen Zeitraum mit möglicherweise geringen Beiträgen können auch keine Riesenrenten erwartet werden. Aber haben Sie denn Geld zu verschenken? Sie verzichten auf diese Vorteile:

- erhebliche Steuervorteile
- Sozialversicherungsfreiheit

Diese so genannten Kleinrenten können, sofern sie einen bestimmten Grenzwert nicht übersteigen, auch als Einmalbetrag ausgezahlt werden. Ein schönes Startkapital für den Einstieg in die Zeit der nachgeholten Wunscherfüllung ...

■ **muss ich mit meinem Teilzeitgehalt jeden Euro zweimal umdrehen.**

Alles wird teuer, nur mein Gehalt kann mit dem Anstieg nicht mithalten! Wovon soll ich da noch sparen können? Sie haben Recht, leicht ist das nicht. Und wenn schon kaum Spielraum für morgen da ist, beschäftigt man sich nicht mit der Finanzplanung für überübermorgen. Allerdings werden Sie dann auch im Alter die gleichen Sorgen begleiten wie jetzt. Schade, denn wer wird Ihnen später mal Geld zur Rente dazu geben, so wie es jetzt der Staat und evtl. der AG tun? Und was auch aus kleinen Beträgen bei einer langfristigen Anlage werden kann, zeigt das folgende Beispiel*:

525,00 €	jährlicher Sparbetrag netto
+ 255,00 €	Förderung durch Steuer- und Sozialabgabenfreiheit
= 780,00 €	Bruttobeitrag p.a. werden jährlich Ihrem Rentenkonto gutgeschrieben
+ 150,00 €	jährlicher fester Altersvorsorgebetrag der REWE
+ 78,00 €	REWE-Zuschuss 10%
= 1008,00 €	werden jährlich Ihrem Rentenkonto gutgeschrieben

* Das Beispiel geht aus einer 30-jährigen Frau mit einem Monatsgehalt von 1.050 €, Steuerklasse I oder IV, 50% Teilzeit, Tarifbedingungen EH NRW.

Bei einem Rentenbeginn mit 67 Jahren und einer angenommenen Verzinsung von 3,75% erhalten Sie

267,00 € Rente monatlich.

■ **bin ich Single und brauche keine „Rundumversorgung“ mit Hinterbliebenenrenten.**

Die Pensionskasse ist trotz ihrer „Familienfreundlichkeit“ vorteilhafter als spezielle Single-Tarife. Auf den Hinterbliebenenschutz entfällt nämlich nur ein durchschnittlicher Beitragsanteil von 13%. Das ist viel weniger, als die mit der Pensionskasse verbundenen Vorteile, wie z. B. konkurrenzlos geringe Verwaltungskosten und Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit.

Und falls sich die Entschiedenheit eines „Ich heirate nie (wieder)!“ doch einmal relativieren sollte, freuen Sie sich über Ihr privates Glück und ärgern sich nicht über einen dann zu ändernden, verlustreichen Single-Tarif.

■ **bin ich schon Mitglied und kann mich entspannt zurücklehnen.**

Glückwunsch, dann sind Sie auf dem richtigen Weg! Aber wie im richtigen Leben auch, sollte man an mancher Wegbiegung einhalten und sich neu orientieren. Denn während der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses benannte Beitrag fix ist, haben Ihre Einkommensverhältnisse sich weiterentwickelt. Schließlich soll Ihre Zusatzrente ja mehr als den Lebensstandard zu Beginn Ihrer Berufstätigkeit ermöglichen.

An einem kleinen Beispiel soll auch auf die Bedeutung der Inflation hingewiesen werden. Wer auf Basis heutiger Kaufkraft eine Versorgungslücke von 100,00 € monatlich für seinen Rentenbeginn in 30 Jahren errechnet, benötigt dann – zwei Prozent Kaufkraftverlust pro Jahr unterstellt – bereits 181,14 €.

Machen Sie es sich doch einfach zur Gewohnheit, anhand des jährlichen Kontoauszugs für die REWE-Rente Ihren Beitrag zu überprüfen und auch gerne eine Hochrechnung für eine angedachte neue Sparsumme anzufordern.

REWE-Rente – von der Idee zur Tat!

Jetzt sollten Sie Ihr Wissen auch in Handeln umsetzen. Die wichtigsten Details noch einmal im Überblick:

Unter welchen Voraussetzungen kann man Mitglied der REWE Group-Pensionskasse werden?

- Kein Mindestalter erforderlich
- Hauptarbeitsverhältnis bei REWE
- Je nach Tarifbedingungen ist eine Mindestbetriebszugehörigkeit erforderlich. Auskunft erteilt Ihnen hierzu gerne Ihre Personalabteilung.

Wie viel kann man sparen?

- Kein Mindestbetrag
- Es gibt einen steuerlich festgelegten Höchstbetrag. Diesen dynamischen, jedes Jahr leicht steigenden Wert, können Sie dem aktuellen Antragsformular entnehmen.

Welche Gehaltsteile kann man sparen?

- Angaben hierzu finden Sie ebenfalls auf der für Sie gültigen Beitrittserklärung.

Dann kann es ja jetzt ans Ausfüllen der Beitrittserklärung gehen, die Sie entweder – von Ihrer Personalabrechnung – sofern vorhanden von Ihrem Betriebsrat – oder unter www.rewe-pensionskasse.de erhalten.



PENSIONS KASSE
REWE GROUP

Beitrittserklärung bzw. Änderungsmitteilung zur REWE Group-Pensionskasse
(für sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter/innen mit Hauptarbeitsverhältnis bei REWE, Einzelhandel)

Name, Vorname: _____

Personal-Nr.: _____ bei REWE beschäftigt seit: _____

Arbeitgeber: _____ Markt/Fachbereich / Tel.Nr.: _____

Ich trete mit Wirkung ab dem _____ nach Maßgabe der im Betrieb jeweils geltenden Regelungen der REWE Group-Pensionskasse (REWE-PK) bei. Mein Arbeitgeber wird für mich ein Vorsorgekonto bei der REWE-PK in der Hamburger Pensionskasse von 1905 eröffnen und den von mir gewählten Jahresbeitrag einzahlen. Der Arbeitgeberzuschuss gilt nur für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, deren Jahres-Bruttogehalt unter der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung liegt (im Jahr 2016 74.400 €).

1. Arbeitgeber-Altersvorsorgebetrag (ab dem 7. Beschäftigungsmonat)

Ich möchte das Angebot meines Arbeitgebers auf der Grundlage des Tarifvertrages über Altersvorsorge annehmen. Mein Arbeitgeber wird auf mein Vorsorgekonto jährlich einen tariflichen Altersvorsorgebetrag in Höhe von 300,00 € (bzw. anteilig entsprechend meiner Arbeitszeit oder hälftig für Auszubildende) abführen. Diese Vereinbarung wird bis zu meinem Widerruf oder bis zu einer Änderung des Tarifvertrages auch in den folgenden Jahren fortgeführt. Mein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entfällt hiermit. Einen ggf. bereits bestehenden Vertrag werde ich

beitragsfrei stellen lassen

in Höhe von _____ aus meinem Netto-Entgelt fortführen

Ich möchte das Angebot ohne den auf die vermögenswirksamen Leistungen entfallenden Arbeitgeber-Anteil annehmen. Die reduzierte Arbeitgeberleistung beträgt dann 122,71 € für Vollzeitbeschäftigte und 61,36 € für Auszubildende.

Ich möchte den Altersvorsorgebetrag für meine vermögenswirksamen Leistungen nutzen. Dieses Angebot gilt nur für neu eingestellte Mitarbeiter/-innen ab 50 Jahre, die Ansprüche auf tarifliche Altersvorsorge bisher noch nicht genutzt haben. Ich bin dann bereit, die entstehenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben zu tragen.

2. Eigener Beitrag

Ich erteile meinem Arbeitgeber den Auftrag, bis auf Widerruf durch Entgeltumwandlung ab dem _____ aus meinem Gehalt monatlich _____ €, also _____ € jährlich und/oder aus meinem Urlaubsgeld im Mai _____ € jährlich und/oder aus meinem Weihnachtsgeld im November _____ € jährlich und/oder also jährlich insgesamt _____ € auf mein Vorsorgekonto einzuzahlen. Ich erhalte von meinem Arbeitgeber für die Entgeltumwandlung einen Zuschuss von 10 %, sofern für den Pensionskassenbeitrag keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Die Summe aus meiner Entgeltumwandlung einschließlich sämtlicher Arbeitgeberleistungen darf höchstens 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (in 2016 2.976 €) betragen.

3. Änderungsmitteilung

Ich habe bereits ein Vorsorgekonto bei der Hamburger Pensionskasse und möchte meinen Beitrag wie o.g. verändern.

Ich möchte ab dem _____ keine eigenen Beiträge mehr leisten.

Ich beauftrage meinen Arbeitgeber, entsprechend meinen Aufträgen zu verfahren.

Datum, Unterschrift _____

Bitte reichen Sie diesen Antrag bei Ihrem Gehaltsachbearbeiter ein und machen eine Kopie für Ihre Unterlagen. Stand: 03/2016

REWE-Rente – Wer beantwortet meine Fragen?

Diese kleine Broschüre kann nicht auf individuelle Sachverhalte eingehen. Wir freuen uns deshalb über Ihre Rückmeldung und stehen Ihnen für persönliche Fragen zur Verfügung:

■ Ihre Personalabrechnung

Namen und Telefonnummer des für Sie zuständigen Sachbearbeiters können Sie Ihrem monatlichen Verdienstnachweis entnehmen. Das ist Ihre erste Anlaufstelle, ausschließlich hier liegen Ihre persönlichen Daten vor. Wenn Sie Fragen zur Abbuchung Ihrer Beiträge auf dem Verdienstnachweis haben, Änderungsmeldungen oder eine Musterberechnung wünschen, bitte rufen Sie an.

■ Service-Center der REWE Group-Pensionskasse

Hier wird Ihr „Rentenkonto“ geführt. Aber nicht nur bei Klärungsbedarf zu Ihrem jährlichen Kontoauszug, Hochrechnungen zur Höhe der Altersrente, notwendigen Nachweisen bei Renteneintritt oder Fortführung des Kontos nach Arbeitgeberwechsel steht Ihnen die **Hotline** unter der **Telefonnummer 040-280145301** zur Verfügung. Auch grundsätzliche Fragen rund um das System betriebliche Altersvorsorge werden Ihnen gerne beantwortet. Viele Informationen und Serviceleistungen können Sie auch online abrufen unter **www.rewe-pensionskasse.de**.

Natürlich ist das Internet generell eine gute Informationsquelle:

www.deutsche-rentenversicherung.de

Hilfestellung bei Fragen rund um die gesetzliche Rente, Kontenklärung, Beratungsstellen etc.

www.bmas.de

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales können Sie sich ausführlich über rechtliche Grundlagen, Fördermöglichkeiten usw. von gesetzlicher Rente und betrieblicher Altersvorsorge informieren.

Aus Vereinfachungsgründen haben wir auf den folgenden Seiten Dokumente für Sie zusammengestellt, die nicht nur vertiefende Informationen enthalten, sondern im Falle einer Mitgliedschaft bereits Teil Ihrer Versicherungsunterlagen sind:

Allgemeine Versicherungsbedingungen F (12)

(genehmigt 08.12.2015)

Information zur Mitgliedergruppe F

(Stand März 2016)

Bitte bewahren Sie diese Unterlagen sorgfältig auf. Im Falle einer Mitgliedschaft erhalten Sie darüber hinaus noch eine Mitgliedsbestätigung sowie einen jährlichen Kontoauszug über die Höhe Ihrer Sparsumme.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versichertengruppe F (12)

(AVB-F (12))

Gegenstand und Umfang der Versorgung

§ 1

Die HAMBURGER PENSIONS KASSE VON 1905 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Hamburg (abgekürzt HPK) gewährt nach Maßgabe dieser Bedingungen

den persönlichen Mitgliedern
der in § 3 der Satzung genannten Unternehmen

Erwerbsminderungs- und Altersrenten

und den Angehörigen verstorbener persönlicher Mitglieder

Hinterbliebenenrenten,

falls und insoweit wie für die Beschäftigten¹ auf Grund ihrer Anmeldung bei der HPK eine Versorgung nach diesen Bedingungen (AVB-F (12)) begründet wurde.

Anmeldung durch die Unternehmen

§ 2

1. Die Mitgliedsunternehmen (§ 3 Nr. 2 der Satzung) melden ihre Beschäftigten entsprechend den in der Mitgliedschaftsvereinbarung mit der HPK vereinbarten Regeln zur Versorgung bei der HPK an. Die Mitgliedschaftsvereinbarung hat regelmäßig vorzusehen, dass alle Beschäftigten, denen durch arbeitsrechtliche Vereinbarung die Zusage erteilt wurde, bei der HPK nach den AVB-F (12) versorgt zu werden, bei der HPK angemeldet werden.

Sie hat weiterhin vorzusehen, dass die Anmeldungen stets nach objektiven, von Risikomeerkmalen unabhängigen Kriterien erfolgen.

Angeschlossene Unternehmen (§ 3 Nr. 3 der Satzung) sind berechtigt, die Beiträge weiter zu zahlen und mit Zustimmung der HPK einzelne Beschäftigte als persönliche Mitglieder nach den AVB-F (12) anzumelden.

2. Die Anmeldung erfolgt zu dem in der arbeitsrechtlichen Vereinbarung geregelten Monatsersten.
3. Die Versorgung kommt mit der schriftlichen Annahme durch die HPK zustande.
4. Zur Versorgung angemeldete minderjährige Beschäftigte werden nach Erreichen der Volljährigkeit von der HPK über die schwebende Unwirksamkeit der Versorgung unterrichtet. Das persönliche Mitglied erhält die Möglichkeit, die Rechtswirksamkeit der Versorgung von Beginn an durch eine rückwirkende Genehmigung herzustellen. Lehnt das persönliche Mitglied die rückwirkende Genehmigung ab, so erlischt die Versorgung rückwirkend (§ 21 Nr. 2).

Mitgliedschaftsnachweis

§ 3

Über die Mitgliedschaft und das Versorgungsverhältnis wird ein Nachweis ausgestellt, der während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses beim Unternehmen verbleibt, sofern er nicht von der HPK im Auftrag des Unternehmens verwahrt wird. Das persönliche Mitglied erhält eine Bescheinigung.

Rechtsanspruch

§ 4

Das nach den AVB-F (12) versorgte persönliche Mitglied und seine Hinterbliebenen haben gegenüber der HPK einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Leistungen nach Maßgabe der AVB-F (12).

Beiträge

§ 5

1. Die Deckung der Ausgaben erfolgt durch Zahlung von laufenden Beiträgen oder Einmalbeiträgen. Laufende Beiträge sind für die Zeit bis zum Schluss des Monats zu leisten, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist, bzw. bis zum Wirksamwerden der Kündigung oder Beitragsfreistellung des Versorgungsverhältnisses (§ 22); für Monate, in denen das persönliche Mitglied Ruhegeld bezieht, können keine laufenden Beiträge geleistet werden. Laufende Beiträge sind jährlich bis zum Ende des jeweiligen Jahres zu zahlen.
2. Die HPK kann die Annahme von rückständigen Beiträgen ablehnen oder ihre Annahme von der Zahlung eines geschäftsplanmäßigen Verspätungszuschlages zum Ausgleich des Zinsverlustes abhängig machen.
3. Jedes Unternehmen zahlt an die HPK für die bei ihm beschäftigten persönlichen Mitglieder die in den arbeitsrechtlichen Vereinbarungen geregelten Beiträge.
4. Sowohl die Unternehmen als auch die persönlichen Mitglieder können auf Antrag neben laufenden Beiträgen Einmalbeiträge entrichten. Unternehmen können auf Antrag Einmalbeiträge für sofort beginnende Renten entrichten. Die HPK kann die Annahme von Einmalbeiträgen, soweit sie in einem Kalenderjahr 4 v.H. der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung überschreiten, vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung und der Vereinbarung einer besonderen Wartezeit für die aus den Beiträgen resultierenden Steigerungsbeträge für Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrenten abhängig machen.
5. Für Zeiten, in denen nach der arbeitsrechtlichen Vereinbarung keine Beitragszahlung erfolgen muss, kann die Beitragszahlung ruhen.

¹ In diesen Bedingungen beziehen sich alle Bezeichnungen in maskuliner Form sowohl auf Männer als auch auf Frauen. Diese Bezeichnungen werden einzig zur Vereinfachung der Schreibweise gewählt und sind kein Ausdruck einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Leistungen

§ 6

1. An Leistungen werden nach Ablauf der Wartezeit (§ 5 Nr. 4, § 7) gewährt:
 - a) Ruhegeld (Erwerbsminderungs- und Altersrente),
 - b) Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer- und Waisenrente).
2. Ruhegeld oder Hinterbliebenenrenten werden nur auf Antrag des persönlichen Mitglieds bzw. seiner Hinterbliebenen geleistet.
3. Der Rentenbezug endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Empfänger von Ruhegeld bzw. Hinterbliebenenrente stirbt. Überzahlte Beträge sind zu erstatten.
4. Bezugsberechtigte sind verpflichtet, der HPK alle für den Leistungsbezug notwendigen Auskünfte zu geben sowie auf Verlangen zu belegen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen des für den Leistungsbezug maßgeblichen Personenstands, z.B. Todesfälle sowie Änderungen von Adressen und Bankverbindungen, die schriftlich anzuzeigen sind. Kommt ein Bezugsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nach und entstehen der HPK dadurch zur Anbringung von Leistungen Kosten (z.B. zur Ermittlung einer Adresse), so sind diese Kosten vom Bezugsberechtigten zu tragen.
5. Die HPK ist berechtigt, einen schriftlichen Nachweis über das Leben des Bezugsberechtigten sowie über den fortdauernden Witwen- bzw. Witwerstand zu verlangen (Lebensbescheinigung). Soweit die Lebensbescheinigung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat seit Anforderung erbracht wird, ist die HPK berechtigt, die Rentenzahlung vorläufig ruhen zu lassen. Auf diese Konsequenz weist die HPK in der Anforderung der Lebensbescheinigung hin. Wird die Lebensbescheinigung nach dem Ruhen der Rentenzahlung beigebracht, zahlt die HPK die während des Ruhens nicht gezahlten Monatsrenten ohne Zinsen nach.

Wartezeit

§ 7

Die Wartezeit beträgt 36 Monate. Sie beginnt mit dem Beginn des Zeitraumes, in dem die Beitragszahlung aufgenommen wird, frühestens mit dem Zeitpunkt gemäß § 2 Nr. 3. Bei Einmalbeiträgen kann gemäß § 5 Nr. 4 eine besondere Wartezeit gelten. Auf Beschluss der HPK kann die Wartezeit aus einer Versorgung nach einem anderen Tarif der HPK oder aus einer Versorgung bei der Hamburger Pensionsrückdeckungskasse VVaG angerechnet werden, sofern diese Versorgung und die Versorgung nach den vorliegenden Bedingungen im Rahmen einer Zusage auf betriebliche Altersversorgung miteinander verbunden sind.

Für die Leistungsart Altersrente besteht keine Wartezeit. Mit Beginn der Altersrente gilt die Wartezeit als erfüllt.

Erwerbsminderungsrente

§ 8

1. Die Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente sind erstmals zum Beginn des Zeitraumes erfüllt, für den die Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.
2. Besteht aus sonstigen, nicht auf dem Gesundheitszustand des persönlichen Mitglieds beruhenden Gründen kein An-

spruch gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung, so wird die Erwerbsminderung durch ein fachärztliches Gutachten auf vorgeschriebenem Vordruck – auf Verlangen der HPK ein amtsärztliches Gutachten – nachgewiesen, in dem bestätigt wird, dass das persönliche Mitglied infolge seiner körperlichen oder geistigen Kräfte in seiner Erwerbsfähigkeit mindestens so eingeschränkt ist, wie es für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Voraussetzung ist.

Die Gutachten sind nur gültig, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Erstellung der HPK vorgelegt werden.

Die Kosten des fachärztlichen bzw. amtsärztlichen Gutachtens trägt das persönliche Mitglied.

3. Das persönliche Mitglied ist verpflichtet, die von der HPK verlangten zweckdienlichen Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen, sich auf ihre Kosten durch die von ihr beauftragten Ärzte untersuchen zu lassen und alle Ärzte, die ihn behandeln oder behandelt haben, zu ermächtigen, der HPK jede von ihr gewünschte Auskunft über seinen jetzigen oder früheren Gesundheitszustand zu erteilen.
Den Bescheid über die Rentenbewilligung teilt die HPK dem persönlichen Mitglied schriftlich mit.
4. Bezieher von Erwerbsminderungsrenten sind verpflichtet, auf Verlangen der HPK zum Nachweis, dass der Grund für den Bezug der Erwerbsminderungsrente noch vorliegt, auf Kosten der HPK ein ärztliches Gutachten einzusenden. Dieses kann höchstens einmal im Jahr gefordert werden.
5. Nach Einstellung der Zahlung einer Erwerbsminderungsrente wird die Versorgung wieder in vollem Umfang in Kraft gesetzt.

Dauer der Erwerbsminderungsrente

§ 9

1. Der Bezug der Erwerbsminderungsrente beginnt mit dem Monatsersten nach Antragstellung, frühestens mit dem Monatsersten ab bzw. nach dem Beginn des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Sofern die gesetzliche Rentenversicherung eine Erwerbsminderungsrente rückwirkend für Zeiten vor der Antragstellung zahlt, leistet die HPK auf Antrag ebenfalls eine rückwirkende Erwerbsminderungsrente, es sei denn, dass die Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig mehr als einen Monat nach Zustellung des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt ist. Die rückwirkende Erwerbsminderungsrente beginnt frühestens mit dem Beginn des Bezuges der Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit seinem Antrag kann das persönliche Mitglied auch einen späteren Beginn festlegen. Sofern der Bezugsbeginn der Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem Bezugsbeginn der Erwerbsminderungsrente der HPK liegt, werden bei der Berechnung des Ruhegeldes gemäß § 13 laufende Beiträge, die nach dem Bezugsbeginn der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente gezahlt wurden, in jedem Kalenderjahr nur bis zur Höhe von 4 v.H. der in dem Kalenderjahr maßgeblichen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt; darüber hinaus gezahlte laufende Beiträge sowie Einmalbeiträge werden zurückgezahlt.
2. Wird die Erwerbsminderung durch ein Gutachten gemäß § 8 Nr. 2 nachgewiesen, so beginnt der Bezug mit dem Monatsersten, an dem bzw. nach dem das Gutachten auf dem vorgeschriebenen Vordruck erstellt wurde.

3. Eine Erwerbsminderungsrente endet, wenn der Bezug der Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung endet. Wurde die Erwerbsminderungsrente durch ein Gutachten gemäß § 8 Nr. 2 nachgewiesen, so endet die Erwerbsminderungsrente mit Ablauf einer im Gutachten genannten Befristung oder wenn im Gutachten bestätigte Einschränkungen entfallen sind oder wenn der Nachweis gemäß § 8 Nr. 4 nicht erbracht wird.
4. Ein Entziehungsbescheid wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem der Bescheid zugestellt wird.
5. Eine Erwerbsminderungsrente endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Das Ruhegeld wird dann als Altersrente weitergezahlt.

Berufstätigkeit bei Beziehern von Erwerbsminderungsrenten

§ 10

Übt ein Bezieher einer Erwerbsminderungsrente eine berufliche Tätigkeit aus, so hat er unverzüglich eine schriftliche Erklärung über die tägliche Arbeitszeit und über die Art und Höhe seiner Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung abzugeben.

§ 11

Nicht besetzt.

Altersrente

§ 12

1. Altersrente wird gewährt, wenn das persönliche Mitglied das Alter, das in der gesetzlichen Rentenversicherung für den Bezug der Regelaltersrente maßgeblich ist (Regelaltersgrenze nach § 35, 6. Buch Sozialgesetzbuch), erreicht hat.
2. Altersrente wird auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt, wenn
 - a) das persönliche Mitglied Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht oder
 - b) i) das persönliche Mitglied das 62. Lebensjahr vollendet hat,
und
ii) die Verpflichtung entfallen ist, Beiträge an die HPK zu zahlen,
und
iii) kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mehr besteht oder das persönliche Mitglied ab oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres seinen Beschäftigungsgrad reduziert; in diesem Fall wird die Altersrente der HPK nur zu dem Anteil gewährt, der dem durch den verminderten Beschäftigungsgrad wegfallenden Erwerbseinkommen entspricht.

Altersrente wird ebenfalls vor Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt, wenn das persönliche Mitglied bei Vollendung des 65. Lebensjahres eine Erwerbsminderungsrente bezieht; das Ruhegeld wird dann gemäß § 9 Nr. 5 als Altersrente weitergezahlt.

3. Die Altersrentenzahlung beginnt mit dem Monatsersten, an dem nach der Antragstellung die Voraussetzungen für die Rentengewährung erstmals erfüllt sind, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt.

Höhe des Ruhegeldes

§ 13

1. Das jährliche Ruhegeld setzt sich aus Steigerungsbeträgen zusammen, deren Höhe vom gezahlten Jahresbeitrag und vom Lebensalter im Jahr der Beitragszahlung abhängt. Die Steigerungsbeträge ergeben sich aus der im Anhang befindlichen Tabelle.
Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

2. Wird ein Versorgungsverhältnis über die Vollendung des 62. Lebensjahres hinaus ohne Inanspruchnahme eines Ruhegeldes fortgesetzt, so werden längstens bis zur Regelaltersgrenze die eingesparten Renten wie Beiträge gewertet und daraus zusätzliche Steigerungsbeträge ermittelt.

Als eingesparte Rente gilt für jedes über die Vollendung des 62. Lebensjahres hinausgehende Kalenderjahr die Summe der in diesem Jahr nicht gezahlten Monatsrenten, wobei sich die Rentenhöhe nach dem Stand zum letzten Feststellungszeitpunkt richtet. Feststellungszeitpunkte sind der Monatserste nach Vollendung des 62. Lebensjahres sowie jeweils der 30. Juni und der 31. Dezember.

3. Die Rentensteigerung für Einmalbeiträge für sofort beginnende Renten wird in geschäftsplanmäßiger Höhe gewährt. Maßgeblich sind die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Zahlung für die Berechnung der Deckungsrückstellung anzusetzen sind.
4. Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und den daraus errechneten prozentualen Steigerungsbeträgen kann die HPK die prozentualen Steigerungsbeträge im Anhang neu festsetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen zu gewährleisten. Die Änderungen treten erst in Kraft, wenn sie von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt wurden.

Hinterbliebenenrente

§ 14

1. Beim Tode eines persönlichen Mitglieds werden folgende Leistungen gewährt:
 - a) Witwen- bzw. Witwerrente an den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner (§ 1 Lebenspartnerschaftsgesetz) und
 - b) Waisenrente an die bezugsberechtigten Kinder.
2. Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen den Rentenbetrag nicht übersteigen, den das verstorbene persönliche Mitglied bezogen hat oder erhalten hätte, wenn es am Todestag in den Bezug von Ruhegeld getreten wäre. Gegebenenfalls sind die Waisenrenten verhältnismäßig zu kürzen.
3. Der Bezug der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Monatsersten, der dem Sterbemonat des persönlichen Mitglieds folgt, frühestens mit dem Monat nach Antragstellung.

- Witwen- bzw. Witwerrente wird nicht gewährt, wenn die Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft weniger als zwei Jahre vor dem Tod des persönlichen Mitglieds bestanden hat.
- Geht ein Ruhegeldempfänger eine Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft ein, so besteht kein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente.

Höhe der Witwen-/Witwerrente

§ 15

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt, soweit keine Kürzung nach § 16 erfolgt, 60 v.H. des Ruhegeldes, das dem persönlichen Mitglied zugestanden hätte, wenn im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für den Bezug von Ruhegeld erstmals erfüllt gewesen wären, oder das das persönliche Mitglied erhalten hat. Im ersten Monat nach dem Tod eines Ruhegeldempfängers beträgt die Witwen- bzw. Witwerrente 100 % des Ruhegeldes.

Kürzung der Witwen-/Witwerrente

§ 16

- Die Witwen- bzw. Witwerrente wird gekürzt, wenn der Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger ist als das verstorbene persönliche Mitglied. Für jedes Jahr, das der Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger ist als das verstorbene persönliche Mitglied, wird die Witwen-/Witwerrente um ein Fünftel gekürzt, höchstens jedoch auf acht Fünftel.
- Die Einschränkung gemäß Nr. 1 gilt nicht, wenn aus der Ehe mindestens ein Kind hervorgegangen ist und dieses zur Zeit des Versorgungsfalles noch lebt.
- Nach fünfjähriger Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Fünftel der ursprünglichen Witwen-/Witwerrente so lange hinzugefügt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Wiederverheiratung

§ 17

Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe bzw. der Witwer wieder heiratet bzw. eine neue eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht. Der Rentenberechtigte erhält im Fall der Wiederverheiratung vor Vollendung des 30. Lebensjahres den fünffachen, nach Vollendung des 30. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 40. Lebensjahres, den vierfachen und später den dreifachen Jahresbetrag der fortgefallenen Rente als Abfindung. Mit der Auszahlung erlischt jeder weitere Anspruch auf Leistungen der HPK.

Waisenrente

§ 18

- Stirbt ein persönliches Mitglied und hinterlässt es unterhaltsberechtigten Kindern im Sinne von § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 2 a des Einkommensteuergesetzes in der zum Zeitpunkt gemäß § 2 Nr. 3 gültigen Fassung, so erhält jedes dieser Kinder eine Waisenrente. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres besteht ein Anspruch nur während einer Schul- oder Berufsausbildung.
- Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, soweit keine Kürzung gemäß § 14 Nr. 2 erfolgt, 20 v.H. des Ruhegeldes, das dem

persönlichen Mitglied zugestanden hätte, wenn im Zeitpunkt seines Todes erstmals die Voraussetzungen für den Bezug von Ruhegeld erfüllt gewesen wären, oder das es als Ruhegeldempfänger erhalten hat.

Sie wird, soweit keine Kürzung gemäß § 14 Nr. 2 erfolgt, verdoppelt, wenn keine Witwen- oder Witwerrente gezahlt wird.

- Die Waisenrente ist letztmalig für den Monat zu zahlen, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über das 18. Lebensjahr hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind gewährt, das sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Empfangsberechtigung für Waisenrente

§ 19

Nach dem Ermessen der HPK kann die Waisenrente an den überlebenden Ehegatten oder an den Vormund gezahlt werden. Ehegatten, Vormünder oder andere Personen, an die für die Kinder verstorbener persönlicher Mitglieder Waisenrenten zu zahlen sind, sind verpflichtet, falls eines der Kinder stirbt oder die Voraussetzungen des § 18 Nr. 3 nicht mehr vorliegen, dies sofort der HPK mitzuteilen. Auch ist jeder von der HPK geforderte Nachweis darüber, dass die Kinder am Leben sind, unverzüglich zu geben.

Überschussbeteiligung

§ 20

- Die nach diesen Bedingungen versorgten persönlichen Mitglieder sind an dem entstandenen, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführten Überschuss und an den Bewertungsreserven beteiligt.
- Zur Ermittlung der Höhe der Überschüsse werden die nach den vorliegenden Bedingungen begründeten Ansprüche zu einem Abrechnungsverband zusammengefasst. Innerhalb dieses Abrechnungsverbandes können Unternehmen mit der HPK die Bildung von Unter-Abrechnungsverbänden vereinbaren. Der gesamte Gewinn des Geschäftsjahres wird vom Verantwortlichen Aktuar nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entstellungsgerecht anteilig den Anwärter- und Rentnerbeständen in den (Unter-)Abrechnungsverbänden zugeordnet.
- Die Beteiligung am Überschuss erfolgt in Form von Leistungserhöhungen und Sonderüberschussanteilen. Leistungserhöhungen werden in der Regel zwölf Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres zugeteilt, sofern der Anspruch zu diesem Zeitpunkt noch besteht und zwar für alle am Beginn des Geschäftsjahres
 - laufenden Renten in Form von prozentualen Rentenerhöhungen
 - bestehenden Anwartschaften in Form von zusätzlichen Steigerungsbeträgen.

Sonderüberschussanteile werden bei bestehenden Anwartschaften gewährt. Sie bewirken ab Rentenbeginn eine zusätzliche Rentenerhöhung. Über die Leistungserhöhungen, die Sonderüberschussanteile und ebenso über eine Herabsetzung der Leistungen aus dem Sonderüberschuss beschließt die Vertreterversammlung aufgrund eines Vorschlags des Verantwortlichen Aktuars.

- Die HPK gewährt eine angemessene, gleichmäßige Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Ver-

treterversammlung entscheidet jährlich auf der Grundlage von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstands über die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Bei der Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven sind die Art und Zusammensetzung der Bewertungsreserven, zur Berücksichtigung einer ausreichenden Kapitalausstattung Mittel für eine ausreichende Solvabilität, für eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung und für die Erfüllung der Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie die Regelungen im technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

Beitragsrückgewähr

§ 21

- Bei Eintritt der Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente oder bei Eintritt des Todes innerhalb der Wartezeit werden die gezahlten Beiträge auf Antrag an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Anspruchsberechtigt ist das persönliche Mitglied selbst bzw. im Todesfall die erbberechtigten Hinterbliebenen. Nach dem Ermessen der HPK kann die Auszahlung im Todesfall an den überlebenden Ehegatten oder, sofern kein Ehegatte vorhanden ist, zu gleichen Teilen an die Kinder oder, sofern keine Kinder vorhanden sind, zu gleichen Teilen an die Eltern erfolgen. Der Anspruch gegenüber der HPK erlischt mit der Auszahlung.
- Erlischt eine Versorgung auf Grund der Ablehnung einer rückwirkenden Genehmigung der Versorgung gemäß § 2 Nr. 4, so werden die vom Unternehmen gezahlten Beiträge an das Unternehmen und die vom persönlichen Mitglied gezahlten Beiträge an das persönliche Mitglied zurückerstattet.

Kündigung und Beitragsfreistellung, Weiterzahlung

§ 22

- Die Unternehmen können ihre nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Versorgungen jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres insgesamt kündigen. Die Verpflichtung zur Anmeldung von Beschäftigten entsprechend der Mitgliedschaftsvereinbarung (§ 2 Nr. 1) entfällt zu diesem Termin.
- Gekündigte Versorgungen werden beitragsfrei fortgeführt oder durch Erstattung eines Rückzahlungsbetrages in geschäftsmäßiger Höhe an den Arbeitgeber aufgelöst. Die Erstattung kann nur erfolgen, wenn das Beschäftigungsverhältnis des persönlichen Mitglieds beim Mitgliedsunternehmen bzw. angeschlossenen Unternehmen beendet ist und eine Erstattung nach der arbeitsrechtlichen Vereinbarung sowie der Mitgliedschaftsvereinbarung (§ 2 Nr. 1) zulässig ist und die Versorgung noch nicht gesetzlich oder auf Grund arbeitsrechtlicher Vereinbarung unverfallbar ist. Mit Zustimmung der HPK können gekündigte Versorgungen mit weiterer Beitragszahlung fortgeführt werden.
- Sofern die arbeitsrechtliche Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen erlischt, wird die Versorgung beitragsfrei gestellt.
- Die beitragsfreie Anwartschaft auf Ruhegeld entspricht der gemäß § 13 erworbenen Anwartschaft zuzüglich zugeteilter Leistungserhöhungen aus der Überschussbeteiligung (§ 20).
- Eine beitragsfreie Versorgung, die gesetzlich oder auf Grund arbeitsrechtlicher Vereinbarung unverfallbar ist, kann nur unter Beachtung bzw. analoger Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes abgefunden werden.

Die Abfindung kann nur erfolgen, wenn das Beschäftigungsverhältnis des persönlichen Mitglieds beim Mitgliedsunternehmen bzw. angeschlossenen Unternehmen beendet ist.

- Jedes persönliche Mitglied kann auf Antrag seine Versorgung freiwillig durch Aufrechterhaltung der Beitragszahlung bis zur Höhe des zuletzt gültig gewesenen laufenden Beitrags fortsetzen. Erhöhungen dieser Obergrenze können auf Antrag von der HPK zugelassen werden. Die HPK kann verlangen, dass der jährliche Beitrag mindestens EUR 300 beträgt. Abweichend von § 5 Nr. 1 sind bei Eintritt der Voraussetzungen für den Bezug von Ruhegeld die Beiträge des laufenden Jahres unverzüglich zu zahlen. Die HPK kann verlangen, dass bei freiwilliger Weiterzahlung die Beitragszahlung im Lastschriftverfahren erfolgt. Bei einer Einstellung der freiwilligen Weiterzahlung wird die Versorgung beitragsfrei gestellt.
- Wird ein persönliches Mitglied nach Beitragsfreistellung bei einem Unternehmen beschäftigt, das es gemäß § 2 bei der HPK anmeldet, so wird die beitragsfreie Versorgung mit der Beitragszahlung entsprechend § 5 fortgeführt.

Rentenzahlung, Wahlrecht auf Kapitalauszahlung und Vorruhestandsrente

§ 23

- Über das Ergebnis der Rentenberechnung erhalten das persönliche Mitglied oder die Hinterbliebenen eine schriftliche Mitteilung. Die Auszahlung des Ruhegeldes oder der Hinterbliebenenrente erfolgt monatlich im voraus.
- Beträgt die Monatsrente, auf die Anwartschaft besteht, weniger als insgesamt 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, so erhält der Berechtigte auf Antrag anstelle der Rente eine einmalige Kapitalauszahlung. Der Antrag auf Kapitalauszahlung ist mit dem Antrag auf Leistungen gemäß § 6 Nr. 2 zu stellen. Beträgt das monatliche Ruhegeld bzw. die monatliche Hinterbliebenenrente weniger als 10 EUR, so ist die HPK zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechtigt, die Rente durch eine einmalige Kapitalauszahlung abzufinden. Die Kapitalauszahlung wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend den Festlegungen im Technischen Geschäftsplan berechnet. Mit der Kapitalauszahlung erlischt die Versorgung vollständig.
- Das persönliche Mitglied kann in den letzten, der Vollendung seines 57. Lebensjahres vorausgehenden sechs Monaten ein unwiderrufliches Kapitalwahlrecht ausüben. Das Kapitalwahlrecht nach Satz 1 besteht, sofern die Versorgung gegen laufende Beiträge erfolgt, das persönliche Mitglied zum Zeitpunkt der Ausübung des Kapitalwahlrechts nicht die Voraussetzungen für einen Rentenbezug erfüllt, das persönliche Mitglied bei Beginn der Versorgung jünger als vierundvierzig Jahre war und sofern für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Ausübung des Kapitalwahlrechts Beiträge vom Unternehmen gezahlt werden, die schriftliche Zustimmung des Unternehmens zur Kapitalauszahlung vorliegt; die Zustimmung des Unternehmens ist von dem persönlichen Mitglied einzuholen und der HPK mit dem Antrag auf Kapitalauszahlung einzureichen. Die Anwartschaft auf die Kapitalauszahlung entsteht, wenn die HPK sie schriftlich bestätigt hat. Die Anwartschaft auf Kapitalauszahlung erlischt in dem Zeitpunkt, in dem ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente entsteht oder das persönliche Mitglied verstirbt, spätestens mit der Kapitalauszahlung. Bei bestehender Anwartschaft auf Kapitalauszahlung erhält auf Antrag das persönliche Mitglied statt der Altersrente eine Kapitalauszahlung, wenn die Voraussetzungen für den Bezug der ungekürzten Altersrente gemäß § 12 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllt sind. Die Höhe der Kapital-

auszahlung bestimmt sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik in Höhe der Deckungsrückstellung für die ansonsten fällige Altersrente abzüglich eines Betrages in Höhe der kalkulatorischen Verwaltungskosten für ein Rentenbezugsjahr. Maßgeblich sind die Festlegungen im Technischen Geschäftsplan. Die Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente bleibt aufrecht erhalten.

4. Das persönliche Mitglied kann frühestens nach Vollendung seines 58. Lebensjahres und spätestens vor Vollendung seines 63. Lebensjahres ein Wahlrecht auf eine gemäß Satz 3 von ihm bestimmte Vorruhestandsrente ausüben, die anstelle seines zum Rentenbeginn erreichten Anspruchs auf gleichbleibende Altersrente für eine Dauer von mindestens 12 und höchstens 36 Monaten ab Rentenbeginn („Vorruhestandsphase“) gezahlt wird. Zum Ausgleich dafür wird die nach dem Ende der Vorruhestandsphase lebenslang zu zahlende Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu berechnet. Die monatliche Vorruhestandsrente beträgt maximal das Fünffache und die Summe aller in der Vorruhestandsphase zu beziehenden monatlichen Vorruhestandsrenten maximal das Achtzigfache des zum Rentenbeginn erreichten Anspruchs auf gleichbleibende Altersrente. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts auf Vorruhestandsrente Beiträge vom Unternehmen gezahlt werden, hat das persönliche Mitglied die schriftliche Zustimmung des Unternehmens zur Vorruhestandsrente einzuholen und der HPK mit dem Antrag auf Vorruhestandsrente einzureichen. Die Anwartschaft auf Vorruhestandsrente entsteht, wenn die HPK sie schriftlich bestätigt hat. Die Zahlung der Vorruhestandsrente beginnt frühestens 18 Monate nach Ausübung der Option auf Vorruhestandsrente. Beansprucht das persönliche Mitglied zu einem früheren Termin Ruhegeld der HPK, entfällt der Anspruch auf Vorruhestandsrente, und es wird der erreichte Anspruch auf Ruhegeld gewährt. Beansprucht das persönliche Mitglied vor Beginn der Vorruhestandsphase eine Altersrente als Vollrente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, erlischt der Anspruch auf Vorruhestandsrente. Beansprucht das persönliche Mitglied nach Beginn der Vorruhestandsphase eine Altersrente als Vollrente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, endet die Vorruhestandsphase mit dem Beginn des Bezugs der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, und die lebenslang zu zahlende Rente wird unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Vorruhestandsrente neu berechnet. Im Fall des Todes in der Vorruhestandsphase endet die Auszahlung der Vorruhestandsrente. Die Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente bleibt in der Höhe aufrecht erhalten, wie sie ohne Ausübung des Wahlrechts auf Vorruhestandsrente bestanden hätte.

Ausschlüsse

§ 24

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch das persönliche Mitglied selbst oder des Todes des persönlichen Mitglieds durch die Hinterbliebenen besteht ein Anspruch für diejenigen nicht, die den Versorgungsfall herbeigeführt haben. Die hiernach noch anspruchsberechtigten Angehörigen erhalten die Hinterbliebenenrente gemäß § 14.

Versorgungsausgleich

§ 25

1. Wird eine Versorgung im Wege des Versorgungsausgleichs geteilt (interne Teilung), erwirbt die ausgleichsberechtigte

Person eine eigene Anwartschaft nach den vorliegenden Bedingungen. Die Höhe des Anspruchs ergibt sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus dem übertragenen Ausgleichswert. Der Anspruch der ausgleichspflichtigen Person wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemindert. Die HPK erhebt für die Durchführung der internen Teilung angemessene Verwaltungskosten, die jeweils hälftig mit den Anrechten beider Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner verrechnet werden. Maßgeblich sind die Regelungen im Technischen Geschäftsplan.

2. Sofern ein Anspruch im Wege des Versorgungsausgleichs begründet wurde, gilt der Beginn der Wartezeit für den Anspruch der ausgleichspflichtigen Person ebenfalls für den Anspruch der ausgleichsberechtigten Person.
3. Sowohl für die ausgleichspflichtige als auch für die ausgleichsberechtigte Person gilt der letzte Tag des Monats, in dem die Teilung erfolgt, als zusätzlicher Feststellungszeitpunkt gemäß § 13 Nr. 2, wenn die Teilung nach Vollendung des 62. Lebensjahres der jeweiligen Person erfolgt, ohne dass Ruhegeld in Anspruch genommen wird.
4. Für die ausgleichsberechtigte Person gilt § 22 Nr. 6 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die freiwillige Beitragszahlung bis zur Höhe der zuletzt gültig gewesenen Entgeltumwandlung der ausgleichspflichtigen Person erfolgen kann.
5. Hat die ausgleichspflichtige Person das Wahlrecht auf Kapitalauszahlung oder Vorruhestandsrente nach § 23 bereits ausgeübt, hat das keinen Einfluss auf die Anwartschaft der ausgleichsberechtigten Person dem Grunde nach. Die ausgleichsberechtigte Person hat ein eigenes Wahlrecht nach den Bestimmungen des § 23, wobei das Kapitalwahlrecht nach § 23 Nr. 3 Satz 1 nur besteht, sofern die ausgleichsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Ausübung des Kapitalwahlrechts nicht die Voraussetzungen für einen Rentenbezug erfüllt und bei Beginn der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person jünger als vierundvierzig Jahre war.

Auskunftspflicht des persönlichen Mitglieds

§ 26

Das persönliche Mitglied ist verpflichtet, die von der HPK verlangten Auskünfte über die Art und Höhe der von ihm bezogenen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unverzüglich zu erteilen und auf Verlangen zu belegen.

Verfügungsverbot – Erfüllungsort – Beschwerdestelle – Gerichtsstand

§ 27

1. Ansprüche auf Leistungen der HPK können vom Bezugsberechtigten weder abgetreten noch verpfändet werden.
2. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume der HPK. Überweisungen erfolgen zu Lasten des Empfängers.
3. Gegen Bescheide der HPK, die das Versorgungsverhältnis betreffen, steht dem persönlichen Mitglied das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsrat zu.
4. Ansprüche nach diesen Bedingungen können gegen die HPK bei dem in Hamburg zuständigen Gericht oder bei dem örtlich zuständigen Gericht, in dessen Bezirk das persönliche Mitglied zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, geltend gemacht werden.

Vorauszahlungen

§ 28

Vorauszahlungen oder die Gewährung von Darlehen auf Versorgungsleistungen sind ausgeschlossen.

Willenserklärungen

§ 29

1. Alle Willenserklärungen und Anzeigen, die bei der Annahme gemäß § 2 Nr. 3 oder später der HPK gegenüber abgegeben sind, brauchen von ihr nur dann als rechtswirksam angesehen zu werden, wenn sie der HPK schriftlich zugegangen sind.
2. Für eine Willenserklärung oder sonstige Mitteilung, die die HPK an die persönlichen Mitglieder oder an die Rentner zu richten hat, genügt im Falle einer der HPK nicht mitgeteilten Veränderung der Wohnung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der HPK bekannte Anschrift. Die Erklärung wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne Wohnungsveränderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

Anlage

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 08.12.2015, GZ: VA 13 – I 5003 – 2001 – 2015/0002

Prozentuale Steigerungssätze für Versorgungen, die vor dem 01.01.2015 beginnen.

Lebensalter	Jahresanwartschaft	Lebensalter	Jahresanwartschaft
15	4,0 % der Beiträge	42	4,0 % der Beiträge
16	4,0 % der Beiträge	43	4,0 % der Beiträge
17	4,0 % der Beiträge	44	4,0 % der Beiträge
18	4,0 % der Beiträge	45	4,0 % der Beiträge
19	4,0 % der Beiträge	46	4,0 % der Beiträge
20	4,0 % der Beiträge	47	4,0 % der Beiträge
21	4,0 % der Beiträge	48	4,0 % der Beiträge
22	4,0 % der Beiträge	49	4,0 % der Beiträge
23	4,0 % der Beiträge	50	4,0 % der Beiträge
24	4,0 % der Beiträge	51	4,0 % der Beiträge
25	4,0 % der Beiträge	52	4,0 % der Beiträge
26	4,0 % der Beiträge	53	4,1 % der Beiträge
27	4,0 % der Beiträge	54	4,1 % der Beiträge
28	4,0 % der Beiträge	55	4,1 % der Beiträge
29	4,0 % der Beiträge	56	4,1 % der Beiträge
30	4,0 % der Beiträge	57	4,1 % der Beiträge
31	4,0 % der Beiträge	58	4,1 % der Beiträge
32	4,0 % der Beiträge	59	4,1 % der Beiträge
33	4,0 % der Beiträge	60	4,1 % der Beiträge
34	4,0 % der Beiträge	61	4,1 % der Beiträge
35	4,0 % der Beiträge	62	4,1 % der Beiträge
36	4,0 % der Beiträge	63	4,2 % der Beiträge
37	4,0 % der Beiträge	64	4,3 % der Beiträge
38	4,0 % der Beiträge	65	4,4 % der Beiträge
39	4,0 % der Beiträge	66	4,5 % der Beiträge
40	4,0 % der Beiträge	67	4,6 % der Beiträge
41	4,0 % der Beiträge		

Prozentuale Steigerungssätze für Versorgungen, die nach dem 31.12.2014 beginnen.

Lebensalter	Jahresanwartschaft	Lebensalter	Jahresanwartschaft
15	3,7 % der Beiträge	42	3,7 % der Beiträge
16	3,7 % der Beiträge	43	3,7 % der Beiträge
17	3,7 % der Beiträge	44	3,7 % der Beiträge
18	3,7 % der Beiträge	45	3,7 % der Beiträge
19	3,7 % der Beiträge	46	3,7 % der Beiträge
20	3,7 % der Beiträge	47	3,7 % der Beiträge
21	3,7 % der Beiträge	48	3,7 % der Beiträge
22	3,7 % der Beiträge	49	3,7 % der Beiträge
23	3,7 % der Beiträge	50	3,7 % der Beiträge
24	3,7 % der Beiträge	51	3,7 % der Beiträge
25	3,7 % der Beiträge	52	3,8 % der Beiträge
26	3,7 % der Beiträge	53	3,8 % der Beiträge
27	3,7 % der Beiträge	54	3,8 % der Beiträge
28	3,7 % der Beiträge	55	3,8 % der Beiträge
29	3,7 % der Beiträge	56	3,8 % der Beiträge
30	3,7 % der Beiträge	57	3,8 % der Beiträge
31	3,7 % der Beiträge	58	3,8 % der Beiträge
32	3,7 % der Beiträge	59	3,8 % der Beiträge
33	3,7 % der Beiträge	60	3,8 % der Beiträge
34	3,7 % der Beiträge	61	3,8 % der Beiträge
35	3,7 % der Beiträge	62	3,8 % der Beiträge
36	3,7 % der Beiträge	63	3,9 % der Beiträge
37	3,7 % der Beiträge	64	4,0 % der Beiträge
38	3,7 % der Beiträge	65	4,1 % der Beiträge
39	3,7 % der Beiträge	66	4,2 % der Beiträge
40	3,7 % der Beiträge	67	4,4 % der Beiträge
41	3,7 % der Beiträge		

Information zur Mitgliedergruppe F

Die unten stehende Information beruht auf einer gesetzlichen Vorgabe. Sie passt nur zum Teil zu Ihrer Mitgliedschaft in der Hamburger Pensionskasse, mit der Sie über Ihren Arbeitgeber vorsorgen. Wir empfehlen Ihnen, sich zusätzlich unter www.hhpk.de oder bei Ihrem Arbeitgeber zu informieren. Sie können Ihre Pensionskasse auch anrufen oder per E-Mail erreichen.

Als Mitglied der Pensionskasse haben Sie Vorteile, die keine andere Vorsorge bietet: Ihr Arbeitgeber und der Staat unterstützen Ihre Vorsorge. Sie sind Mitglied der größten deutschen Firmenpensionskasse, die nur ihren Mitgliedern gehört und deren Erträge nur den Mitgliedern zugutekommen. Also ab sofort auch Ihnen. Ihre Pensionskasse hat die mit Abstand niedrigsten Verwaltungskosten. Ihr Vorsorgekonto begleitet Sie lebenslang; Sie können damit auch persönlich vorsorgen. Das geht sehr einfach und unbürokratisch mithilfe Ihres Arbeitgebers und der staatlichen Förderung.

1. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG (HPK)
Adenauerallee 21, 20097 Hamburg.

2. Wonach richtet sich das Vertragsverhältnis?

Satzung und Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mitgliedergruppe F (12) (AVB-F (12)) der HPK. Es gilt deutsches Recht, insbesondere das Betriebsrentengesetz sowie das Versicherungsaufsichts- und -vertragsgesetz.

3. Welche Leistungen sind vertraglich zugesagt?

Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Witwen-, Witwer-, Waisenrenten, unter bestimmten Bedingungen auch Kapi-

talzahlungen. Außerdem können Sie mit der Vorruhestandsrente die Zeit zwischen Ihrem letzten Arbeitstag und dem Beginn der gesetzlichen Rente überbrücken. Einzelheiten finden Sie in den AVB-F (12).

4. Wie lange läuft das Vertragsverhältnis?

In der Regel lebenslang.

5. Welche Beiträge zahlen Sie?

In welchem Umfang Ihr Arbeitgeber Beiträge für Sie einzahlt, richtet sich nach der arbeitsrechtlichen Vereinbarung. Darüber hinaus können Sie sehr flexibel über zusätzliche eigene Beiträge entscheiden. Nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis können Sie die Beitragszahlung zu unveränderten Konditionen fortsetzen.

6. Wann können Sie den Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen?

Die Beitragsfreistellung kann jederzeit erfolgen. Eine Rückerstattung von Beiträgen ist bei der in der Regel vorliegenden Unverfallbarkeit nicht möglich.

7. Wie hoch ist die Rente nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis?

Ihr unverfallbarer Anspruch wird vollständig von der HPK in Höhe der bis dahin finanzierten Rentenbausteine erbracht (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Betriebsrentengesetz). Sie sind weiterhin an den Überschüssen beteiligt.

8. Welche Informationen erhalten Sie über die voraussichtliche Höhe Ihrer Leistung einschließlich der Überschussbeteiligung?

Sie erhalten jährlich Ihren Kontoauszug.

9. Welche Risiken sind mit der Versorgungszusage verbunden?

Die HPK garantiert Ihnen von Beginn an den Erhalt der eingezahlten Beiträge und trägt die biometrischen Risiken der Langlebigkeit, der Erwerbsminderung, des Todes mit rentenberechtigten Hinterbliebenen sowie die Risiken, den garantierten Rechnungszins nicht zu erwirtschaften, und dass die tatsächlichen Kosten die kalkulierten Kosten übersteigen.

10. Welche Grundsätze gelten für die Kapitalanlage?

Möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung ohne besondere Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange.

11. Welche steuerlichen Regelungen gelten allgemein für den Vertrag?

Beiträge des Arbeitgebers sind in den Grenzen von § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Die Besteuerung der Leistungen richtet sich nach § 22 Nr. 5 EStG.

Sie erreichen uns wochentags von 7.30 bis 18.00 Uhr unter Telefon 040 280145-0, Telefax 040 280145-775
E-Mail: service@hhpv.de

www.hhpk.de / www.p-eg.de

Stand: April 2016

Impressum

© REWE Group
Personalmanagement
Center of Expertise Compensation & Benefits /
Betriebliche Altersversorgung (PMCB)
Domstr. 20
50668 Köln
Stand: Juli 2016

